

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll | Dr. Arno Pichler | Dr. Benjamin Steinmair |

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

Rundschreiben 03/25

Bozen, 21.02.2025

Steuerguthaben und Förderungen für von Unternehmen errichtete Photovoltaikanlagen

Sehr geehrter Kunde,

das beiliegende Rundschreiben soll eine kurze Übersicht über die Förderungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen für Unternehmen geben.

1.1 Steuerguthaben „Transizione 5.0“ für Photovoltaikanlagen

Für das bereits im Jahr 2024 eingeführte Steuerguthaben „Transizione 5.0“, welches die Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Unternehmen fördert, ist diese Begünstigung auch die Errichtung von Photovoltaikanlagen vorgesehen.

Allgemeine Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

Folgende Voraussetzungen sind für eine Inanspruchnahme notwendig:

- Investition für in Italien befindliche Produktionsstätten im Zeitraum 2024 oder 2025;
- Verbindung mit dem Produktionssystem oder dem Versorgungsnetz des Unternehmens;
- Verringerung des Energieverbrauches der Produktionsstätte von mindestens 3% oder des Energieverbrauches der von der Investition betroffenen Produktionsprozesse von mindestens 5%.

Zu den förderfähigen Innovationsprojekten, die eine Verringerung des Energieverbrauchs ermöglichen, gehört die Investition in **Anlagen die Selbsterzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen für den Eigenverbrauch**, mit Ausnahme von Biomasse, einschließlich Anlagen zur Speicherung der erzeugten Energie.

Spezifische Voraussetzungen für die Herkunft der Module und Ausmaß der Förderung

In Bezug auf die Selbsterzeugung und den Eigenverbrauch von Energie aus Sonnenenergie ist zu berücksichtigen, dass nur Anlagen mit Photovoltaikmodulen gefördert werden, welche:

- in der EU hergestellte Module mit einem Wirkungsgrad auf Modulebene von mindestens 21,5% haben und bei Genehmigung mit einer Berechnungsgrundlage von **130 Prozent** der Kosten gefördert werden;
- Photovoltaik-Module mit in der EU hergestellten Zellen mit einem Wirkungsgrad auf Zellebene von mindestens 23,5% haben und bei Genehmigung mit einer Berechnungsgrundlage von **140 Prozent** der Kosten gefördert werden;

- in der EU hergestellte Module, die aus in der EU hergestellten Silizium-Heteroübergangszellen oder Tandemzellen bestehen und einen Zellwirkungsgrad von mindestens 24% haben und bei Genehmigung mit einer Berechnungsgrundlage von **150 Prozent** der Kosten gefördert werden.

Zusammenfassend beträgt die Höhe des Steuerguthabens wie folgt:

Höhe der Investition	Reduzierung Energieverbrauch Produktionsstätte 3% - 6% und Produktionsprozesse 5% - 10%	Reduzierung Energieverbrauch Produktionsstätte 6% - 10% und Produktionsprozesse 10% - 15%	Reduzierung Energieverbrauch Produktionsstätte 3% - 6% und Produktionsprozesse 5% - 10%
bis 10 Mio. Euro	35%	40%	45%
10 Mio. Euro - 50 Mio. Euro	5%	10%	15%

Zu beachten ist, dass ab 2025 die Förderung bis zur Ausschöpfung der verfügbaren Mittel gewährt wird.

1.2 Landesförderungen für Photovoltaikanlagen

Für Kleinunternehmen fördert die Autonome Provinz Bozen auch im Jahr 2025 die Errichtung von netzgebundenen Photovoltaikanlagen in der Höhe von **20 Prozent** der anerkannten Kosten.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

Folgende Voraussetzungen sind für eine Inanspruchnahme notwendig:

- Mindestinvestition von 4.000,00 Euro ohne Mehrwertsteuer;
- Durchführung der baulichen Maßnahme in Südtirol;
- Nennleistung der förderbaren Anlage maximal 100 kWp (Kilowatt-Peak) pro Unternehmen – im Vorjahr war die maximale Nennleistung 50 kWp;
- Deckung des jährlichen Bedarfes an elektrischer Energie einer Immobilie, deren Baukonzession für die Errichtung vor dem 1. Januar 2025 ausgestellt wurde;
- Verpflichtung, das betroffene Gebäude für einen Zeitraum von fünf Jahren ab der Auszahlung des Beitrages nicht zu veräußern oder die wirtschaftliche Tätigkeit im Gebäude nicht einzustellen. Bei Nichteinhaltung ist dem zuständigen Amt eine Mitteilung zu übermitteln, so dass der Beitrag im Verhältnis zum verbleibenden Zeitraum gekürzt wird.

Geförderte Investitionen

Bei der Berechnung der förderfähigen Kosten können nicht nur die Ausgaben für die Errichtung der Photovoltaikanlage unter Berücksichtigung der oben genannten Voraussetzungen berücksichtigt werden, sondern auch folgende Investitionen:

- Speicherbatterien mit einer Kapazität von 1 kWh/kWp an geförderter Leistung;
- Dachbegrünungen im Bereich der errichteten Photovoltaikanlage (neu).

Frist für die Einreichung der Förderanträge

Die Anträge um Förderungen müssen bis **innerhalb 31.05.2025** beim Landesamt für Energie und Klimaschutz der Autonomen Provinz Bozen mittels zertifizierter Post (PEC) eingereicht werden. Wichtig ist, dass der Antrag **vor** dem Zeitpunkt der Errichtung der Anlage eingereicht wird.

Zu beachten ist, dass die Anträge chronologisch nach Eingang genehmigt werden, bis die verfügbaren Mittel ausgeschöpft sind.

Weitere Informationen zu der genannten Förderung erteilt das Amt für Energie und Klimaschutz der Autonomen Provinz Bozen.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll